**Dienstvertrag**

Zwischen ,vertreten durch den  (Anstellungsträger) und Frau  (im Folgenden Mitarbeiterin genannt), geboren am  in  , ev.-luth. Bekenntnisses, wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

§ 1

Die Mitarbeiterin wird ab

1.  als vollbeschäftigte Mitarbeiterin

2.  als nicht vollbeschäftigte Mitarbeiterin mit  vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters (zzt.  Stunden wöchentlich)

3.  auf bestimmte Zeit nach § 30 TV-L mit sachlichem Grund   
für die Zeit bis zum  \*)für die Zeit  \*\*)

4.  auf bestimmte Zeit nach § 30 TV-L ohne sachlichen Grund   
für die Zeit bis zum ........................... \*)

angestellt.

\*) *Datum des letzten Arbeitstages*

\*\*) *Bezeichnung des für die Beendigung maßgebenden Ereignisses*

§ 2

(1) Für das Dienstverhältnis gelten das Mitarbeitergesetz vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65) und die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Mitarbeiterin ist an Bekenntnis und Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gebunden. Sie ist in ihrem dienstlichen Handeln und in ihrer Lebensführung dem Auftrag des Herrn verpflichtet, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Den ihr anvertrauten Dienst hat sie treu und gewissenhaft zu leisten und sich zu bemühen, ihr fachliches Können zu erweitern.

(3) Die Mitarbeiterin ist auch bei politischer Betätigung ihrem Auftrag verpflichtet; sie ist ihrem Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Sie hat die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben. Die Mitarbeiterin darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Auftrag tritt oder wenn sie durch die Unterstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert wird.

(4) Die Mitarbeiterin hat ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

(1) Die Mitarbeiterin wird als

(Dienstbezeichnung)

angestellt.

Sie erhält ein Tabellenentgelt nach der Entgeltgruppe  TV-L[[1]](#footnote-1) gemäß

Anlage 2 der DienstVO Abschnitt ......Unterabschnitt...Fallgruppe ...

Anlage A zum TV-L Teil III Abschnitt 1 Unterabschnitt Fallgruppe

(2) Die Dienstobliegenheiten der Mitarbeiterin richten sich nach dem durch den Anstellungsträger übertragenen Aufgabenbereich und nach der erforderlichenfalls zu erlassenden Dienstanweisung oder Geschäftsanweisung.

§ 4

Die Probezeit beträgt

sechs Monate (§ 2 Abs. 4, § 30 Abs. 4 TV-L) .

sechs Wochen (Befristung des Dienstverhältnisses ohne sachlichen Grund,§ 30 Abs. 4 TV-L).

§ 5

Die zusätzliche Altersversorgung wird nach dem in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers geltenden Recht gewährt.

§ 6

Besondere Vereinbarungen:

(1) Die teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur

Leistung von Mehrarbeit und Überstunden verpflichtet.

(2) Für die Kündigung dieses befristeten Dienstverhältnisses gelten gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1

TV-L die Bestimmungen des § 34 TV-L nach den Maßgaben der Dienstvertragsordnung.

................................. ...................................

(Ort, Datum) (Ort, Datum)

Der Anstellungsträger: Die Mitarbeiterin:

(L.S.)

................................. ...................................

(Unterschrift) (Unterschrift)

1. *Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006* [↑](#footnote-ref-1)